

Sozialgericht Magdeburg

S 15 AS 2036/10

Aktenzeichen



BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. [REDACTED]

- Kläger -

2. [REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter zu 1 bis 2: Rechtsanwalt Michael Loewy, Herzog-Wilhelm-Straße 61 a, 38667 Bad Harzburg

gegen

Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz, vertreten durch den Eigenbetriebsleiter, Kurtstraße 13, 38855 Wernigerode

- Beklagter -

Die 15. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg hat am **5. Juni 2012** durch den Richter [REDACTED] als Vorsitzenden

beschlossen:

Der Beklagte hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Kläger zu tragen.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten nach Erledigung des Verfahrens in der Hauptsache noch darüber, in welcher Höhe der Beklagte die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Kläger zu tragen hat.

Gegenstand des Verfahrens war die Höhe der den Klägern zu gewährenden Leistungen für Unterkunft und Heizung. Der am 3. Juli 1953 geborene Kläger und die am 25. Januar 1954 geborene Klägerin bezogen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) von der Rechtsvorgängerin des Beklagten (im Folgenden: Beklagter), die ihnen zuletzt mit Bescheid vom 1. Dezember 2009 für die Zeit vom 29. November 2009 bis 30. April 2010 gewährt wurden. Hierzu hatten Sie einen vom 1. Oktober 2002 datierenden Wohnungsmietvertrag eingereicht, wonach die Wohnfläche 89 Quadratmeter betrage und eine gesamte monatliche Miete von 424,90 Euro (341,30 Euro Grundmiete, 25,60 Euro Vorauszahlung für Heizung und Warmwasser sowie 45,50 Euro Vorauszahlung für Betriebskosten) zu entrichten sei. Mit Bescheid vom 1. Dezember 2009 gewährte der Beklagte den Klägern jeweils 200,09 Euro monatlich an Kosten für Unterkunft und Heizung.

Mit ihrem Fortzahlungsantrag reichten die Kläger auch den Wohnungsmietvertrag vom 29. März 2010 ein. Bei sonst gleichen Angaben zu den Mieträumen wird eine Wohnfläche von 82,1 Quadratmeter angegeben. In § 2 des Vertrages heißt es, dass das Mietverhältnis am 1. April 2010 beginne. Es war eine Miete von insgesamt monatlich 476,18 Euro (303,77 Grundmiete Euro, 90,31 Euro Vorauszahlung für die Heizung und Warmwasser sowie 82,10 Euro Vorauszahlung für die Betriebskosten) zu entrichten. Unter § 22 Nr. 3 des Vertrages wird wörtlich ausgeführt: „Dieser Vertrag ersetzt den bisherigen Vertrag, die Veränderungen treten ab 01.04.2010 inkraft.“ Mit Bescheid vom 13. April 2010 bewilligte der Beklagte den Klägern daraufhin Leistungen für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober 2010, davon jeweils monatlich 186,00 Euro Kosten für Unterkunft und Heizung. Angaben dazu, warum die Kosten für Unterkunft und Heizung abgesenkt wurden, enthielt der Bescheid nicht.

Mit Eingang bei dem Beklagten am 26. April 2010 legten die Kläger dagegen Widerspruch ein. Sie begehrt die Übernahme der Unterkunfts-kosten in tatsächlicher Höhe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 17. Juni 2010 wies der Beklagte den Widerspruch zurück. Die tatsächlichen Kosten seien unangemessen. Außerdem seien die Kläger zum 1. April 2010 in eine neue Wohnung gezogen. Deshalb seien die Unterkunftskosten nur bis zur Grenze der Angemessenheit von insgesamt 372,00 Euro monatlich (Kaltmiete von 246,00 Euro, Nebenkosten von 60,00 Euro und Heizkosten von 66,00 Euro) zu übernehmen.

Dagegen haben die Kläger am 1. Juli 2010 Klage vor dem Sozialgericht Magdeburg erhoben und die Übernahme der tatsächlichen Miete „abzüglich der Warmwasserpauschalen“ begehrt. Sie seien nicht in eine neue Wohnung umgezogen. Es handle sich um ein und dieselbe Wohnung. Der Mietvertrag vom 29. März 2010 habe den vom 1. Oktober 2002 ersetzt, um eine Anpassung der Heiz- und Betriebskostenvorauszahlungen sowie der Grundmiete vorzunehmen. Daraufhin hat der Beklagte den Klägern mit Bescheid vom 21. Oktober 2010 für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober 2010 Leistungen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung nach Abzug von jeweils 5,82 Euro monatlich für die Warmwasserbereitungskosten gewährt. Mit Eingang bei Gericht am 11. November 2010 haben die Kläger das Anerkenntnis des Beklagten zu Erledigung des Rechtsstreits angenommen.

Sie beantragen sinngemäß,

zu entscheiden, dass der Beklagte ihre notwendigen außergerichtlichen Kosten zu tragen hat.

Der Beklagte beantragt sinngemäß,

zu entscheiden, dass er die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Kläger zu einem Drittel zu tragen hat.

Er ist der Auffassung, die Klage habe nur zu 88,83 Prozent Erfolg gehabt, weil die Kosten der Warmwasseraufbereitung noch abzusetzen gewesen sein. Zudem hätte es des Vorverfahrens nicht bedurft, wenn die Kläger der Einreichung des Mietvertrages einen Hinweis beigefügt hätten, warum dieser abgeschlossen worden sei. Der Beklagte sei diesbezüglich auch nicht zu weiteren Ermittlungen verpflichtet gewesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Sachvortrages der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte des Beklagten ergänzend verwiesen.

II.

Der Kostenantrag ist begründet. Der Beklagte hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Kläger insgesamt zu tragen.

Gemäß § 193 Abs. 1 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheidet das Gericht auf Antrag über die Kosten durch Beschluss, wenn das Verfahren anders als durch Urteil beendet worden ist. Die Maßstäbe nach denen das Gericht die Kostenverteilung im Einzelfall vorzunehmen hat, sind im Gesetz nicht geregelt. Es entspricht jedoch ständiger Rechtsprechung, dass die außergerichtlichen Kosten nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes aufzuteilen sind (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Auflage 2008, § 193 Rn. 13). Hierbei ist einerseits die Erfolgsaussicht der Klage zu berücksichtigen, andererseits sind auch die Gründe für die Klageerhebung und die Erledigung zu prüfen (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, a. a. O.). So kann es berücksichtigt werden, wenn die Behörde durch unrichtige Beratung, falsche Rechtsmittelbelehrung oder falsche oder fehlende Begründung des Verwaltungsakts Anlass für das Verfahren gegeben hat (BSG, Urteil vom 20. Oktober 2010 - B 13 R 15/10 R, zitiert nach Juris Rn. 41; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, a. a. O., Rn. 12b).

Die Klage war insgesamt erfolgreich. Denn die Kläger hatten bereits mit der Klage die Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung nur unter Abzug der Warmwasserpauschalen begehrt.


Es erscheint auch nicht nach dem Rechtsgedanken von § 93 Zivilprozessordnung (ZPO) gerechtfertigt, den Beklagten nicht mit den notwendigen außergerichtlichen Kosten der Kläger in voller Höhe zu belasten. Insoweit ist zwar anerkannt, dass es nicht gerechtfertigt ist, eine Behörde mit den notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers zu belasten, wenn sie nach einer Änderung der Sach- oder Rechtslage unmittelbar Anerkenntnis abgibt bzw. einen sachgerechten Vergleichsvorschlag unterbreitet (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, a. a. O., Rn. 12c). So liegt der Fall hier aber gerade nicht. Eine Änderung der Sach- oder Rechtslage nach Klageerhebung ist nicht eingetreten.

Vielmehr hat der Beklagte mit seinen fehlerhaften Bescheiden Veranlassung für das Klageverfahren gegeben. Aus dem Mietvertrag selbst ergibt sich nicht eindeutig, dass ein Umzug stattgefunden hat. Der Mietvertrag vom 29. März 2010 ist mehrdeutig. Einerseits werden die gleiche Adresse und auch die gleichen Zimmer angegeben. Und es wird am Ende unter § 22 Nr. 3 ausgeführt, dass dieser Vertrag den bisherigen Vertrag ersetze. Andererseits werden eine andere Wohnfläche und ein anderer Beginn des Mietverhältnisses angegeben. Angesichts dieser Mehrdeutigkeiten hätte der Beklagte unter Beachtung seiner Amtsermittlungspflicht nach § 20 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) bei den Klägern nachfragen müssen, ob ein Umzug stattgefunden hat oder worauf diese Änderungen beruhen. Stattdessen ist er (zu Unrecht) von einem Umzug ausgegangen. Umgekehrt war das für die Kläger nicht erkennbar. Der Beklagte hat weder im Bescheid vom 13. April 2010 noch sonst während des Verwaltungs- oder Widerspruchsverfahrens den Klägern gegenüber offen gelegt, worauf die von ihm vorgenommene Reduzierung der Kosten für Unterkunft und Heizung beruht. Aus Sicht des Beklagten wäre es hier sinnvoll gewesen, wenn er die Kläger spätestens im Widerspruchsverfahren darauf hingewiesen hätte, dass er von einem Umzug ausgeht und deshalb die Kosten der Unterkunft und Heizung reduziert hat, verbunden mit der Gelegenheit zur Stellungnahme für die Kläger. Nachdem er von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat, sondern seine Beurteilung der Sach- und Rechtslage erst mit dem Widerspruchsbescheid vom 17. Juni 2010 für die Kläger offengelegt hat, muss er die Konsequenzen tragen, wenn sich der von ihm zu Grunde gelegte Sachverhalt dann im Klageverfahren als falsch herausstellt.

Dieser Beschluss ist gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 3 SGG unanfechtbar.


Richter

Beglaubigt
Magdeburg, 6. Juni 2012


Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

